

Die Yogyakarta-Prinzipien, März 2007

0. Präambel

WIR, DAS INTERNATIONALE FORUM VON EXPERTINNEN UND EXPERTEN FÜR DIE MENSCHENRECHTE UND DIE SEXUELLE ORIENTIERUNG UND GESCHLECHTLICHE IDENTITÄT

ERINNERN daran, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren werden und dass jede und jeder das Recht auf den Genuss von Menschenrechten hat ohne irgendeinen Unterschied etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht (sex), Sprache, Religion, politischen oder sonstigen Überzeugungen, nationaler oder gesellschaftlicher Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Status;

sind BEUNRUHIGT, dass Menschen in allen Teilen der Welt wegen ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität Gewalt, Übergriffe, Diskriminierungen, Ausgrenzungen, Stigmatisierungen und Vorurteile erfahren, dass diese Vorfälle mit Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht (gender), Rasse, Alter, Religion, Behinderung, Gesundheitszustand und des wirtschaftlichen Status einhergehen und dass diese Gewalttaten, Übergriffe, Diskriminierungen, Ausgrenzungen, Stigmatisierungen und Vorurteile die Unversehrtheit und Würde derjenigen beeinträchtigen, die ihnen ausgesetzt sind, ihr Selbstwertgefühl und das Zugehörigkeitsgefühl zu ihrer Gemeinschaft schwächen und so dazu führen könnten, dass sie ihre Identität verbergen oder unterdrücken und ein Leben in Angst und in Unsichtbarkeit führen;

sind uns BEWUSST, dass Menschen seit langem solche Menschenrechtsverletzungen erfahren müssen, weil sie lesbisch, schwul oder bisexuell sind bzw. dafür gehalten werden, einvernehmliche sexuelle Handlungen mit Personen desselben Geschlechts (gender) eingegangen sind oder weil sie transsexuell, transgender oder intersexuell sind oder dafür gehalten werden oder zu gesellschaftlichen Gruppen gehören, die in bestimmten Gesellschaften nach ihrer sexueller Orientierung oder geschlechtlichen Identität definiert werden;

VERSTEHEN unter „sexueller Orientierung“ die Fähigkeit eines Menschen, sich emotional und sexuell intensiv zu Personen desselben oder eines anderen Geschlechts (gender) oder mehr als einen Geschlechts (gender] hingezogen zu fühlen und vertraute und sexuelle Beziehungen mit ihnen zu führen;

VERSTEHEN unter „geschlechtlicher Identität“ das tief empfundene innere und persönliche Gefühl der Zugehörigkeit zu einem Geschlecht (gender), das mit dem Geschlecht (sex), das der betroffene Mensch bei seiner Geburt zugewiesen wurde, übereinstimmt oder nicht übereinstimmt; dies schließt die Wahrnehmung des eigenen Körpers mit ein (darunter auch die freiwillige Veränderung des äußeren körperlichen Erscheinungsbildes oder der Funktionen des Körpers durch medizinische, chirurgische oder andere Eingriffe) sowie andere Ausdrucksformen des Geschlechts (gender), z.B. durch Kleidung, Sprache und Verhaltensweisen;

STELLEN FEST, dass den Bestimmungen der Menschenrechte zufolge alle Menschen ungeachtet ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität das Recht auf

vollen Genuss sämtlicher Menschenrechte haben, dass bei der Anwendung bestehender Ansprüche aus Menschenrechten die besondere Situation und die besonderen Erfahrungen von Menschen unterschiedlicher sexueller Orientierungen und geschlechtlicher Identitäten berücksichtigt werden sollten, dass bei allen Handlungen, bei denen es um Kinder geht, das Kindeswohl im Vordergrund stehen sollte, dass ein Kind, das sich eine eigene Meinung bilden kann, diese auch frei äußern können muss und dass diese entsprechend dem Alter und der Reife des Kindes gebührend berücksichtigt wird;

STELLEN FEST, dass die internationalen Menschenrechte ein absolutes Verbot der Benachteiligung im Hinblick auf den uneingeschränkten Genuss aller Menschenrechte einschließlich der bürgerlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und sozialen Rechte vorsehen, dass die Achtung der sexuellen Rechte, sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität ein wesentliches Element bei der Verwirklichung der Gleichberechtigung von Mann und Frau darstellt und dass die Staaten Maßnahmen ergreifen müssen, um Vorurteile und Verhaltensmuster zu bekämpfen, die auf stereotypen Vorstellungen von Männer- und Frauenrollen oder der Vorstellung beruhen, ein Geschlecht (sex) wäre dem anderen überlegen. Ferner stellen wir fest, dass die Internationale Gemeinschaft das Recht jedes Menschen anerkannt hat, frei und selbstverantwortlich über Fragen im Zusammenhang mit seiner Sexualität zu entscheiden, so auch über Fragen der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, ohne Zwang, Diskriminierung oder Gewalt;

ERKENNEN AN, dass es in diesem Zusammenhang sehr wichtig ist, systematisch darzustellen, dass und wie die Menschenrechte auf das Leben und die Erfahrungen von Menschen unterschiedlicher sexueller Orientierungen und geschlechtlicher Identitäten anwendbar sind;

ERKENNEN AN, dass diese Darstellung auf dem aktuellen Stand der internationalen Menschenrechte aufbauen und regelmäßig überprüft werden muss, damit die Weiterentwicklung dieser Rechte sowie deren Anwendung auf das Leben und die Erfahrungen von Menschen mit unterschiedlichen sexuellen Orientierungen und geschlechtlichen Identitäten im Laufe der Zeit und in den verschiedenen Regionen und Ländern berücksichtigt werden können;

VERABSCHIEDEN IM ANSCHLUSS AN DAS TREFFEN DER EXPERTINNEN UND EXPERTEN, DAS VOM 6. BIS 9. NOVEMBER 2006 IN YOGYAKARTA (INDONESIEN) STATTFAND, DIE FOLGENDEN PRINZIPIEN:

1. Das Recht auf universellen Genuss der Menschenrechte

Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten. Menschen aller sexuellen Orientierungen und geschlechtlichen Identitäten haben Anspruch auf den uneingeschränkten Genuss aller Menschenrechte.

DIE STAATEN MÜSSEN

- A. das Prinzip, dass alle Menschenrechte universell und unteilbar sind, miteinander zusammenhängen und einander bedingen, in die nationalen Verfassungen oder andere entsprechende Gesetzgebungen aufnehmen und für die praktische Umsetzung des universellen Genusses aller Menschenrechte sorgen;
- B. sämtliche Gesetze, darunter auch das Strafrecht, entsprechend ändern, um für die Übereinstimmung mit dem Prinzip des universellen Genusses aller Menschenrechte zu sorgen;
- C. Bildungs- und Aufklärungskampagnen durchführen, um den universellen Genuss aller Menschenrechte durch alle Menschen unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität zu fördern und zu verbessern;
- D. einen pluralistischen Ansatz als festen Bestandteil der staatlichen Politik und Entscheidungsprozesse integrieren, durch den anerkannt und bekräftigt wird, dass sämtliche Aspekte der menschlichen Identität, einschließlich der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität, miteinander zusammenhängen und unteilbar sind.

2. Das Recht auf Gleichheit und Nichtdiskriminierung

Alle Menschen haben Anspruch auf den Genuss aller Menschenrechte ohne Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität. Alle Menschen haben Anspruch auf Gleichheit vor dem Gesetz und gleichen Schutz durch das Gesetz ohne derartige Diskriminierung und unabhängig davon, ob dies den Genuss eines anderen Menschenrechts berührt. Das Gesetz sollte jegliche Form der Diskriminierung verbieten und allen Menschen gleichermaßen wirksamen Schutz vor derartiger Diskriminierung garantieren.

Als Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität zählen auch jegliche Art von Unterscheidungen, Ausgrenzungen, Beschränkungen oder Bevorzugungen aufgrund der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität, durch die als Ziel oder Folge die Gleichheit vor dem Gesetz oder der gleichen Schutz durch das Gesetz, die Anerkennung, der Genuss oder die gleichberechtigte Ausübung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten aufgehoben oder beeinträchtigt werden. Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung oder geschlechtlicher Identität kann mit Diskriminierung aus anderen Gründen einhergehen, z.B. aufgrund des Geschlechts (gender), der Rasse, des Alters, der Religion, von Behinderungen oder des Gesundheitszustandes oder des wirtschaftlichen Status, und dies ist in der Praxis auch häufig der Fall.

DIE STAATEN MÜSSEN

- A. die Prinzipien der Gleichstellung und Nichtdiskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität in ihre nationalen Verfassungen bzw. die entsprechende Gesetzgebung aufnehmen, sofern sie noch nicht darin enthalten sind, z.B. durch Änderungen und Auslegung von Gesetzen, und für die praktische Umsetzung dieser Prinzipien sorgen;
- B. strafrechtliche sowie sonstige rechtliche Bestimmungen aufheben, die einvernehmliche sexuelle Handlungen zwischen Menschen desselben Geschlechts (sex), die das Einwilligungsalter erreicht haben, verbieten oder die in der Praxis dazu verwendet werden, diese zu verbieten. Darüber hinaus sollten die Staaten dafür sorgen, dass für sexuelle Handlungen zwischen Personen unterschiedlichen oder gleichen Geschlechts (sex) dasselbe Einwilligungsalter gilt;
- C. entsprechende gesetzgeberische und weitere Maßnahmen ergreifen, um Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität im öffentlichen wie im privaten Bereich zu verbieten und abzuschaffen;
- D. entsprechende Maßnahmen ergreifen, um für die angemessene Förderung von Personen mit unterschiedlichen sexuellen Orientierungen und geschlechtlichen Identitäten zu sorgen, die notwendig ist, damit diese Gruppen oder Einzelpersonen Menschenrechte gleichberechtigt genießen oder ausüben können. Diese Maßnahmen dürfen nicht als diskriminierend gelten;
- E. bei allen Reaktionen auf Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität berücksichtigen, inwieweit es bei diesen Diskriminierungen Überschneidungen mit anderen Formen der Diskriminierung gibt;
- F. alle geeigneten Schritte einschließlich Bildungs- und Fortbildungsprogramme zur Bekämpfung von Vorurteilen oder diskriminierenden Haltungen oder Verhaltensweisen ergreifen, die mit der Vorstellung zusammenhängen, eine bestimmte sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität oder Ausdrucksform von Geschlecht (gender expression) sei anderen überlegen bzw. unterlegen.

3. Das Recht auf Anerkennung vor dem Gesetz

Jeder Mensch hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden. Menschen mit unterschiedlicher sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität müssen in allen Lebensbereichen in den Genuss der Rechtsfähigkeit kommen. Die selbstbestimmte sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität jedes Menschen ist fester Bestandteil seiner Persönlichkeit und eines der grundlegenden Elemente von Selbstbestimmung, Würde und Freiheit. Niemand darf als Voraussetzung für die rechtliche Anerkennung seiner geschlechtlichen Identität gezwungen werden, sich medizinischen Behandlungen zu unterziehen, darunter operativen Geschlechtsanpassungen (sexreassignmentsurgery), Sterilisationen oder Hormonbehandlungen. Kein rechtlicher Stand, wie beispielsweise die Ehe oder die Elternschaft, darf als Grund angeführt werden, um die rechtliche

Anerkennung der geschlechtlichen Identität eines Menschen zu verhindern. Es darf auf keinen Menschen Druck ausgeübt werden, seine sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität zu verbergen, zu unterdrücken oder zu verleugnen.

DIE STAATEN MÜSSEN

- A. dafür sorgen, dass allen Menschen ohne Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität im zivilrechtlichen Bereich Rechtsfähigkeit zuerkannt wird und dass sie die Möglichkeit haben, diese Rechtsfähigkeit auszuüben, einschließlich gleicher Rechte, Verträge abzuschließen sowie Eigentum zu verwalten, zu besitzen, zu erwerben (auch durch Erbschaften), zu bewirtschaften, zu nutzen und zu veräußern;
- B. alle erforderlichen gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen ergreifen, damit die selbstbestimmte geschlechtliche Identität jedes Menschen in vollem Umfang geachtet und rechtlich anerkannt wird;
- C. alle erforderlichen gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen ergreifen, um dafür zu sorgen, dass es Verfahren gibt, durch die auf allen vom Staat ausgegebenen persönlichen Dokumenten, in denen das Geschlecht (gender/sex) eines Menschen angegeben wird — z.B. Geburtsurkunden, Reisepässe, Wählerverzeichnisse usw. — die von der betroffenen Person selbst bestimmte geschlechtliche Identität genannt wird;
- D. dafür sorgen, dass diese Verfahren effizient, gerecht und nichtdiskriminierend sind und die Würde und Privatsphäre der betroffenen Personen achten;
- E. dafür sorgen, dass Änderungen an Ausweispapieren in allen Zusammenhängen anerkannt werden, in denen die Identifizierung oder Einteilung von Personen nach dem Geschlecht (gender) qua Gesetz oder durch politische Maßnahmen vorgeschrieben ist;
- F. gezielt Programme umsetzen, mit denen alle Menschen, die eine Geschlechtstransition (gender transition) vollziehen oder eine Geschlechtsanpassung (gender reassignment) vornehmen, gesellschaftlich unterstützt werden.

4. Das Recht auf Leben

Jeder Mensch hat das Recht auf Leben. Niemand darf willkürlich seines Lebens beraubt werden, auch nicht mit Verweis auf die sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität. Niemand darf aufgrund einvernehmlicher sexueller Handlungen zwischen Menschen, die das Einwilligungsalter erreicht haben, oder aufgrund seiner sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität zum Tode verurteilt werden.

DIE STAATEN MÜSSEN

- A. Straftatbestände aufheben, deren Ziel oder Folgewirkung darin besteht, einvernehmliche sexuelle Handlungen zwischen Personen desselben Geschlechts (sex), die das Einwilligungsalter erreicht haben, zu verbieten. Bis zur Aufhebung der entsprechenden Vorschriften darf unter keinen Umständen die Todesstrafe gegen Personen verhängt werden, die aufgrund dieser Vorschriften verurteilt wurden;

- B. Todesurteile aufheben und alle Menschen freilassen, die derzeit auf die Hinrichtung aufgrund von Strafen warten, die im Zusammenhang mit einvernehmlichen sexuellen Handlungen zwischen Personen stehen, die das Einwilligungsalter erreicht haben;
- C. sämtliche staatlicherseits unterstützten oder geduldeten Angriffe auf das Leben von Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität einstellen und dafür sorgen, dass solche von Behördenvertretern, Einzelpersonen oder Gruppen verübte Angriffe sorgfältig untersucht werden und bei entsprechender Beweislage die Verantwortlichen strafrechtlich verfolgt, vor Gericht gestellt und angemessen bestraft werden.

5. Das Recht auf persönliche Sicherheit

Jeder Mensch besitzt unabhängig von seiner sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität das Recht auf persönliche Sicherheit und staatlichen Schutz vor Gewalt oder Körperverletzung durch Behördenvertreter, Einzelpersonen oder Gruppen.

DIE STAATEN MÜSSEN

- A. alle erforderlichen polizeilichen und sonstigen Maßnahmen ergreifen, um Schutz vor jeglicher Form von Gewalt und Übergriffen im Zusammenhang mit der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität zu gewährleisten und diese zu verhindern;
- B. alle erforderlichen gesetzgeberischen Schritte ergreifen, damit in Fällen von Gewalt, der Androhung von Gewalt, Aufrufen zur Gewalt sowie von entsprechenden Übergriffen aufgrund der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität einer Person oder Gruppe von Personen in allen Lebensbereichen einschließlich der Familie angemessene Strafen verhängt werden;
- C. alle erforderlichen gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die sexuelle Orientierung bzw. die geschlechtliche Identität des Opfers nicht zur Rechtfertigung, Entschuldigung oder Verharmlosung solcher Gewalttaten herangezogen werden darf;
- D. dafür sorgen, dass diese Gewalttaten sorgfältig untersucht und bei entsprechender Beweislage die Verantwortlichen strafrechtlich verfolgt, vor Gericht gestellt und angemessen bestraft werden; darüber hinaus müssen die Staaten den Opfern angemessene Rechtsmittel und Wiedergutmachung verschaffen, einschließlich des Anspruchs auf Schadensersatz;
- E. Sensibilisierungskampagnen durchführen, die sich an die Allgemeinheit sowie an tatsächliche und potenzielle Gewalttäter richten, um die Vorurteile zu bekämpfen, die Gewalttaten auf grund der sexuellen Orientierung oder der geschlechtlichen Identität einer Person zugrunde liegen.

6. Das Recht auf Schutz der Privatsphäre

Jeder Mensch hat unabhängig von seiner sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität Anspruch auf eine Privatsphäre, in die nicht willkürlich oder widerrechtlich eingegriffen werden darf. Dies gilt auch für die Familienangehörigen, die Wohnung und den Briefwechsel. Niemand darf widerrechtlichen Beeinträchtigungen ihrer oder seiner Ehre und ihres oder seines Rufes ausgesetzt werden. Das Recht auf Schutz der Privatsphäre schließt auch die Freiheit ein, Informationen über die eigene sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität preiszugeben oder nicht, sowie die Entscheidungsfreiheit über Fragen, die den eigenen Körper sowie einvernehmliche sexuelle oder andere Beziehungen zu anderen Personen betreffen.

DIE STAATEN MÜSSEN

- A. alle erforderlichen gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen ergreifen, um dafür zu sorgen, dass jeder Mensch unabhängig von seiner sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität eine vor willkürlichen Eingriffen geschützte freie Privatsphäre genießt und persönliche Entscheidungen treffen und Beziehungen zu anderen Menschen eingehen kann, einschließlich einvernehmlicher sexueller Handlungen mit Personen, die das Einwilligungsalter erreicht haben;
- B. alle Gesetze aufheben, durch die einvernehmliche sexuelle Handlungen zwischen Personen desselben Geschlechts (sex), die das Einwilligungsalter erreicht haben, zur strafbaren Handlung erklärt werden, und sicherstellen, dass für sexuelle Handlungen zwischen Personen unterschiedlichen oder gleichen Geschlechts (sex) dasselbe Einwilligungsalter gilt;
- C. sicherstellen, dass allgemeine strafrechtliche und sonstige Bestimmungen nicht benutzt werden, um einvernehmliche sexuelle Handlungen zwischen Personen desselben Geschlechts (sex), die das Einwilligungsalter erreicht haben, de facto zu einer strafbaren Handlung zu machen;
- D. alle Gesetze aufheben, durch die der Ausdruck der geschlechtlichen Identität unter anderem durch Kleidung, Sprache und Verhaltensweisen zur strafbaren Handlung erklärt wird oder durch die Menschen verboten wird, ihren Körper als Mittel des Ausdrucks ihrer geschlechtlichen Identität zu verändern;
- E. alle Personen freilassen, die sich in Untersuchungs- oder Strafhaft befinden, sofern ihre Inhaftierung im Zusammenhang mit ihrer geschlechtlichen Identität oder einvernehmlichen sexuellen Handlungen zwischen Personen, die das Einwilligungsalter erreicht haben, steht;
- F. dafür sorgen, dass alle Menschen grundsätzlich das Recht haben zu entscheiden, wann, gegenüber wem und auf welche Weise sie Informationen preisgeben wollen, die ihre sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität betreffen, und dass alle Menschen vor der willkürlichen oder ungewollten Bekanntgabe solcher Informationen oder der Androhung der Bekanntgabe durch andere Personen geschützt werden.

7. Das Recht auf Schutz vor willkürlicher Freiheitsentziehung

Niemand darf willkürlich festgenommen oder in Haft gehalten werden. Sofern eine Person aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität auf richterliche Anordnung oder anderweitig festgenommen oder in Haft gehalten wird, stellt dies eine willkürliche Handlung dar. Alle Inhaftierten haben unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität gleichberechtigten Anspruch darauf, über die Gründe für ihre Festnahme sowie über die gegen sie erhobenen Vorwürfe informiert zu werden, unverzüglich einem Vertreter oder einer Vertreterin des Gerichts vorgeführt zu werden und die Rechtmäßigkeit ihrer Verhaftung gerichtlich klären zu lassen, unabhängig davon, ob ihnen eine Straftat zur Last gelegt wird oder nicht.

DIE STAATEN MÜSSEN

- A. alle erforderlichen gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen ergreifen, um dafür zu sorgen, dass sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität unter keinen Umständen als Grund für eine Festnahme oder Inhaftierung dienen. Dies schließt die Beseitigung unklar formulierter strafrechtlicher Bestimmungen ein, die eine Aufforderung zur diskriminierenden Anwendung darstellen oder anderweitig Spielraum für Festnahmen aufgrund von Vorurteilen bieten;
- B. alle erforderlichen gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen ergreifen, um dafür zu sorgen, dass alle Festgenommenen unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität gleichberechtigten Anspruch darauf haben, über die Gründe für ihre Festnahme sowie über die gegen sie erhobenen Vorwürfe informiert zu werden, unverzüglich einem Vertreter oder einer Vertreterin des Gerichts vorgeführt zu werden und die Rechtmäßigkeit ihrer Verhaftung gerichtlich klären zu lassen, unabhängig davon, ob ihnen eine Straftat zur Last gelegt wird oder nicht;
- C. Fortbildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen durchführen, um die Polizei und andere Bedienstete im Bereich der Strafverfolgung über die Willkürlichkeit einer Festnahme oder Inhaftierung von Personen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität aufzuklären;
- D. dafür sorgen, dass über sämtliche Festnahmen und Inhaftierungen Akten geführt werden, die korrekt und auf dem neuesten Stand sind und dass darin das Datum, der Ort sowie der Grund für die Inhaftierung angegeben werden; darüber hinaus müssen sie eine unabhängige Überwachung aller Haftorte durch Organe sicherstellen, die über ein entsprechendes Mandat sowie die notwendigen Mittel verfügen, um Festnahmen und Inhaftierungen von Personen zu erkennen, die möglicherweise aufgrund von deren sexueller Orientierung oder geschlechtlicher Identität veranlasst wurden.

8. Das Recht auf ein faires Verfahren

Jeder Mensch hat im Hinblick auf die Feststellung seiner Rechte und Pflichten im Rahmen eines Gerichtsverfahrens und in Bezug auf den Vorwurf einer strafbaren Handlung das Recht auf eine faire öffentliche Anhörung durch ein zuständiges, unabhängiges und unparteiisches ordentliches Gericht ohne Vorverurteilung oder Diskriminierung aufgrund seiner sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität.

DIE STAATEN MÜSSEN

- A. alle erforderlichen gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen ergreifen, um die benachteiligende Behandlung von Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität in jeder Phase eines Gerichtsverfahrens, in Zivilprozessen und Strafverfahren sowie allen anderen Gerichts- und Verwaltungsverfahren, in denen Rechte und Pflichten festgelegt werden, zu verhindern und zu beseitigen. Ferner müssen sie dafür sorgen, dass weder die Glaubwürdigkeit noch die Eignung eines Menschen als Person oder Partei, Zeuge, Anwalt oder Entscheidungsträger aufgrund seiner sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität in Zweifel gezogen werden;
- B. alle erforderlichen und sinnvollen Schritte ergreifen, um Menschen vor Strafverfolgung oder Zivilprozessen zu schützen, die ausschließlich oder teilweise auf Vorurteile über sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität zurückzuführen sind;
- C. Fortbildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen für Richterinnen und Richter, Justizbedienstete, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, Anwältinnen und Anwälte und andere Personen über internationale Menschenrechtsnormen sowie die Prinzipien der Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung durchführen, auch in Bezug auf die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität.

9. Das Recht auf menschenwürdige Haftbedingungen

Jeder Mensch, dem seine Freiheit entzogen ist, muss menschlich und mit Achtung vor der dem Menschen innewohnenden Würde behandelt werden. Die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität sind integraler Bestandteil der Würde eines jeden Menschen.

DIE STAATEN MÜSSEN

- A. dafür sorgen, dass Inhaftierungen keine weitere Ausgrenzung von Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität nach sich ziehen und dass diese Personen durch ihre Inhaftierung nicht der Gefahr von Gewalt, Misshandlung oder körperlichem, seelischem oder sexuellem Missbrauch ausgesetzt werden;
- B. für angemessenen Zugang zu bedarfsgerechter medizinischer Versorgung und Beratung für in Gewahrsam befindliche Personen unter Beachtung der besonderen Bedürfnisse sorgen, die sich aus der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität einer Person ergeben können, auch im Hinblick auf reproduktive Gesundheit, Zugang zu Informationen über HIV/AIDS und entsprechenden Therapien sowie Zugang zu

Hormon- oder anderen Behandlungen und Behandlungen im Rahmen einer Geschlechtsanpassung (gender-reassignment treatments), sofern gewünscht;

- C. sicherstellen, dass alle Gefangenen soweit möglich an den Entscheidungen darüber beteiligt werden, ob der Ort der Inhaftierung den Bedürfnissen, die sich aus ihrer sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität ergeben, angemessen Rechnung trägt;
- D. Schutzmaßnahmen für alle Gefangenen vorsehen, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung, ihrer geschlechtlichen Identität oder der von ihnen gewählten Ausdrucksform von Geschlecht (gender expression) in besonderem Maße von Gewalt oder Missbrauch bedroht sind, und — soweit praktikabel — sicherstellen, dass diese Schutzmaßnahmen ihre Rechte nicht stärker einschränken als bei Gefängnisinsassen und -Insassinnen allgemein üblich;
- E. sicherstellen, dass Besuche von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern, sofern gestattet, unabhängig vom Geschlecht (gender) der Partnerin bzw. des Partners allen Gefangenen und Inhaftierten in gleichem Maße gewährt werden;
- F. für eine unabhängige Kontrolle der Haftanstalten durch den Staat und durch nichtstaatliche Organisationen, darunter auch Organisationen, die im Bereich der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität tätig sind, sorgen;
- G. Fortbildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen für das Gefängnispersonal und alle anderen in Haftanstalten tätigen Bediensteten des öffentlichen und privaten Sektors über internationale Menschenrechtsnormen sowie die Prinzipien der Gleichheit und Nichtdiskriminierung auch in Bezug auf sexuelle und geschlechtliche Identität durchführen.

10. Das Recht auf Freiheit von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden, auch nicht aus Gründen, die sich auf die sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität beziehen.

DIE STAATEN MÜSSEN

- A. alle erforderlichen gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen ergreifen, um Folter sowie grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe aufgrund der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität eines Menschen sowie das Aufrufen zu solchen Taten zu verhindern sowie Schutz vor diesen zu bieten;
- B. sinnvolle Schritte ergreifen, um Opfer von Folter und grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe aus Gründen, die mit der sexuellen Identität oder geschlechtlichen Identität des Opfers zusammenhängen, festzustellen sowie ihnen geeignete Rechtsmittel einschließlich Wiedergutmachungs- und Entschädigungsansprüchen zu ver-

schaffen und erforderlichenfalls medizinische und psychologische Betreuung anzubieten;

- C. Fortbildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen für die Polizei, das Gefängnispersonal sowie alle anderen im öffentlichen und privaten Sektor tätigen Bediensteten, die in der Lage sind, solche Taten begehen oder verhindern zu können, durchführen.

11. Das Recht auf Schutz vor allen Formen der Ausbeutung vor dem Verkauf von Menschen und vor Menschenhandel

Jeder Mensch hat Anspruch auf Schutz vor Menschenhandel, vor dem Verkaufwerden und vor jeglicher Form von Ausbeutung aufgrund seiner tatsächlichen oder vermuteten sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität, einschließlich der sexuellen Ausbeutung, aber nicht beschränkt auf diese. Die Maßnahmen zur Verhinderung des Menschenhandels sollten sich gegen die Umstände richten, die das Gefährdungspotenzial erhöhen, einschließlich unterschiedlicher Formen der Benachteiligung und Diskriminierung aufgrund der tatsächlichen oder vermuteten sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität oder des Ausdrucks dieser oder anderer Identitäten. Diese Maßnahmen dürfen nicht im Widerspruch zu den Menschenrechten von Personen stehen, die Opfer von Menschenhandel werden könnten.

DIE STAATEN MÜSSEN

- A. alle erforderlichen gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen ergreifen, die dem Schutz vor und der Verhinderung von Menschenhandel, dem Verkauf von Menschen und allen anderen Formen der Ausbeutung von Menschen dienen, einschließlich der sexuellen Ausbeutung, aber nicht beschränkt auf diese, die auf ihre tatsächliche oder vermutete sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität zurückzuführen sind;
- B. sicherstellen, dass die entsprechenden Gesetze oder Maßnahmen das Verhalten von Personen, die in besonderem Maße von solchen Praktiken bedroht sind, weder zu einer strafbaren Handlung erklären noch stigmatisieren noch die Benachteiligung dieser Personen verschärfen;
- C. rechtliche, soziale und bildungsbezogene Maßnahmen, Dienstleistungen und Programme zur Verringerung des Risikos anbieten, aufgrund der tatsächlichen oder vermuteten sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität Opfer von Menschenhandel, des Verkaufs von Menschen und anderer Formen der Ausbeutung zu werden, einschließlich sexueller Ausbeutung, jedoch nicht beschränkt auf diese. Hierunter fallen auch Faktoren wie soziale Ausgrenzung, Diskriminierung, Ablehnung durch die Familie oder eine kulturelle Gemeinschaft, finanzielle Abhängigkeit, Obdachlosigkeit, diskriminierende Haltungen der Gesellschaft, die ein geringes Selbstwertgefühl zur Folge haben, sowie mangelnder Schutz vor Diskriminierung beim Zugang zu Wohnraum, Unterkünften, Arbeit und sozialen Dienstleistungen.

12. Das Recht auf Arbeit

Jeder Mensch hat das Recht auf eine menschenwürdige, sinnvolle Arbeit, gerechte und günstige Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz vor Erwerbslosigkeit ohne Diskriminierung aufgrund seiner sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität.

DIE STAATEN MÜSSEN

- A. alle erforderlichen gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen ergreifen, um die Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität im Rahmen einer Beschäftigung im staatlichen oder privaten Sektor auch in Bezug auf Berufsausbildung, Einstellung, Beförderung, Entlassung, Beschäftigungsbedingungen sowie Vergütung zu beseitigen und zu verbieten;
- B. jegliche Form der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität beseitigen, um Gleichheit im Hinblick auf Beschäftigungsmöglichkeiten und Förderung in allen Bereichen des öffentlichen Dienstes sicherzustellen, darunter alle Ebenen des Staatsdienstes und der Beschäftigung in öffentlichen Ämtern einschließlich des Polizei- und Militärdienstes, und entsprechende Fortbildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen anbieten, um gegen diskriminierende Haltungen vorzugehen.

13. Das Recht auf soziale Sicherheit und andere soziale Schutzmaßnahmen

Jeder Mensch hat das Recht auf soziale Sicherheit und andere soziale Schutzmaßnahmen ohne Diskriminierung aufgrund seiner sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität.

DIE STAATEN MÜSSEN

- A. alle erforderlichen gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen ergreifen, um den gleichberechtigten Zugang zu sozialer Sicherheit und anderen sozialen Schutzmaßnahmen ohne Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität sicherzustellen; dies beinhaltet beschäftigungsbezogene Leistungen, Erziehungszeit, Leistungen bei Erwerbslosigkeit, die Krankenversicherung oder gesundheitliche Versorgung oder finanzielle Leistungen im Rahmen der Gesundheitsfürsorge (auch im Hinblick auf körperliche Veränderungen, die im Zusammenhang mit der geschlechtlichen Identität stehen), andere Formen der Sozialversicherung, Familienförderung, Sterbegeld, Renten und Leistungen bei Wegfall von Unterhaltszahlungen an den Ehegatten oder die Partnerin bzw. den Partner infolge von Erkrankung oder Tod;
- B. dafür sorgen, dass Kinder im Sozialversicherungssystem oder bei der Bereitstellung von Sozialleistungen nicht aufgrund ihrer eigenen oder der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität eines ihrer Familienmitglieder diskriminiert werden;

- C. alle erforderlichen rechtlichen, administrativen und sonstigen Maßnahmen ergreifen, um Zugang zu Programmen und Strategien zur Armutsbekämpfung ungeachtet der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität zu gewährleisten.

14. Das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard

Jeder Mensch hat das Recht auf einen angemessenen Lebensstandard; einschließlich ausreichender Ernährung, sauberem Trinkwasser, geeigneten sanitären Einrichtungen und Bekleidung, sowie auf die ständige Verbesserung seiner Lebensbedingungen, ohne aufgrund seiner sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität diskriminiert zu werden.

DIE STAATEN MÜSSEN

- A. alle erforderlichen gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen ergreifen, um Zugang zu ausreichender Nahrung, sauberem Trinkwasser sowie geeigneten sanitären Einrichtungen und Kleidung ohne Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität zu gewährleisten.

15. Das Recht auf angemessenen Wohnraum

Jeder Mensch hat das Recht auf angemessenen Wohnraum, das den Schutz vor Räumung einschließt, ohne aufgrund seiner sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität diskriminiert zu werden.

DIE STAATEN MÜSSEN

- A. alle erforderlichen gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen ergreifen, um ein gesichertes Wohnrecht und den Zugang zu bezahlbarem, bewohnbarem, der entsprechenden Kultur angemessenem und sicherem Wohnraum, darunter zu Zufluchtsräumen und anderen Notunterkünften, ohne Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung, der geschlechtlichen Identität oder des Ehe- oder Familienstandes sicherzustellen;
- B. alle erforderlichen gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen ergreifen, um die Vollstreckung von Räumungen zu verbieten, die nicht im Einklang mit den internationalen menschenrechtlichen Verpflichtungen stehen. Darüber hinaus muss dafür gesorgt werden, dass jedem Menschen angemessene und wirksame Rechtsmittel oder andere Mittel zur Verfügung stehen, wenn nach eigener Aussage sein Recht auf Schutz vor Zwangsräumungen verletzt wurde oder verletzt zu werden droht; dies beinhaltet das Recht auf Wiederansiedlung, welches das Recht auf die Bereitstellung von Ersatzland besserer oder gleicher Qualität und auf angemessenen Wohnraum einschließt, ohne Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung, der geschlechtlichen Identität oder des Ehe- oder Familienstandes;
- C. für gleiches Recht auf Grund- und Wohnungseigentum und gleiches Erbrecht ohne Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität sorgen;

- D. soziale Initiativen schaffen, einschließlich Förderprogrammen, um die Faktoren im Zusammenhang mit sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität zu bekämpfen, die die Gefahr der Obdachlosigkeit, insbesondere für Kinder und Jugendliche, erhöhen; dazu zählen soziale Ausgrenzung, häusliche Gewalt und andere Formen von Gewalt, Diskriminierung, finanzielle Abhängigkeit sowie Zurückweisung durch die Familie oder eine kulturelle Gemeinschaft. Darüber hinaus müssen Initiativen im Bereich der Nachbarschaftshilfe und der Sicherheit in Wohngebieten gefördert werden.
- E. Fortbildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen anbieten, um dafür zu sorgen, dass sich alle betroffenen Behörden der Bedürfnislagen derjenigen Menschen, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität von Obdachlosigkeit oder sozialer Benachteiligung betroffen oder bedroht sind, bewusst sind und sie berücksichtigen.

16. Das Recht auf Bildung

Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung unter Berücksichtigung seiner sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität und ohne aufgrunddessen diskriminiert zu werden.

DIE STAATEN MÜSSEN

- A. alle erforderlichen gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen ergreifen, um ohne Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität den gleichberechtigten Zugang zu Bildung für Studierende, Schülerinnen und Schüler, Beschäftigte und Lehrende und deren Gleichbehandlung im Bildungssystem sicherzustellen;
- B. sicherstellen, dass Bildungsmaßnahmen auf die bestmögliche Weiterentwicklung der Persönlichkeit, Begabungen und geistigen und körperlichen Fähigkeiten jedes und jeder Studierenden, jeder Schülerin und jeden Schülers abzielen und auf die Bedürfnisse von Studierenden und Schülerinnen und Schülern aller sexuellen Orientierungen und geschlechtlichen Identitäten eingehen;
- C. dafür sorgen, dass durch Bildungsmaßnahmen die Achtung vor den Menschenrechten und vor den Eltern und Familienangehörigen, der kulturellen Identität, der Sprache und den Werten jedes Kindes in einer von Verständnis, Frieden, Toleranz und Gleichberechtigung geprägten Atmosphäre und unter Berücksichtigung und Achtung der unterschiedlichen sexuellen Orientierungen und geschlechtlichen Identitäten gestärkt wird;
- D. sicherstellen, dass die Lehrmethoden, Lehrpläne und Lehrmaterialien dazu geeignet sind, Verständnis und Respekt unter anderem für unterschiedliche sexuelle Orientierungen und geschlechtliche Identitäten zu fördern, wobei die damit in Zusammenhang stehenden besonderen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler bzw. Studierenden sowie ihrer Eltern und Familienangehörigen einbe/ogen werden;
- E. dafür sorgen, dass Schülerinnen und Schüler bzw. Studierende, Beschäftigte und Lehrende mit unterschiedlicher sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität durch Gesetze und politische Maßnahmen vor allen Formen sozialer Ausgrenzung und

Gewalt im schulischen Umfeld, einschließlich Schikanierungen und Übergriffen, angemessen geschützt werden;

- F. sicherstellen, dass Schülerinnen und Schüler bzw. Studierende, die Ausgrenzung und Gewalt ausgesetzt sind, nicht durch Schutzmaßnahmen marginalisiert oder isoliert werden und ihre Interessen gemeinsam mit ihnen festgestellt und geachtet werden;
- G. alle erforderlichen gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die Disziplin in Bildungseinrichtungen in einer Art und Weise geregelt wird, die mit der Würde des Menschen vereinbar ist, d.h. ohne Diskriminierung oder Bestrafung aufgrund der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität der Studierenden bzw. der Schülerinnen und Schüler oder des Ausdrucks derselben;
- H. dafür sorgen, dass allen Menschen ohne Diskriminierung aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität Möglichkeiten und Mittel für lebenslanges Lernen zur Verfügung stehen. Dies gilt auch für Erwachsene, die im Bildungssystem bereits derartige Diskriminierungen erfahren haben.

17. Das Recht auf das höchstmögliche Maß an Gesundheit

Jeder Mensch hat das Recht auf den bestmöglichen Zustand seiner körperlichen und geistigen Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund seiner sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität. Sexuelle und reproduktive Gesundheit sind ein grundlegender Bestandteil dieses Rechts.

DIE STAATEN MÜSSEN

- A. alle erforderlichen gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen ergreifen, um den Genuss des Rechts auf den bestmöglichen Gesundheitsstandard ohne Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität sicherzustellen;
- B. alle erforderlichen gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen ergreifen, um dafür zu sorgen, dass alle Menschen ohne Diskriminierung aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität Zugang zu Einrichtungen der Gesundheitsfürsorge und gesundheitsbezogenen Waren und Dienstleistungen, einschließlich solcher in Bezug auf die sexuelle und reproduktive Gesundheit, sowie zu ihren eigenen Krankenakten haben;
- C. dafür sorgen, dass Einrichtungen der Gesundheitsfürsorge und gesundheitsbezogene Waren und Dienstleistungen auf eine Verbesserung des Gesundheitszustands abzielen und auf die Bedürfnisse aller Menschen eingehen, ohne Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität und unter Berücksichtigung derselben. Ferner muss sichergestellt sein, dass Krankenakten in dieser Hinsicht vertraulich behandelt werden;
- D. Programme erarbeiten und umsetzen, mit denen Diskriminierung, Vorurteile und andere soziale Faktoren bekämpft werden, die die Gesundheit von Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität beeinträchtigen;

- E. sicherstellen, dass alle Menschen über die notwendigen Informationen verfügen und in der Lage sind, durch Einwilligung nach umfassender Aufklärung eigenständig Entscheidungen über medizinische Behandlungen und die gesundheitliche Versorgung zu treffen, ohne aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität diskriminiert zu werden;
- F. dafür sorgen, dass bei allen Programmen und Dienstleistungen zur sexuellen und reproduktiven Gesundheit, Bildung, Prävention, Pflege und bei Behandlungen die Vielfalt der sexuellen Orientierungen und geschlechtlichen Identitäten geachtet wird und dass diese Programme und Dienstleistungen unterschiedslos allen Menschen zur Verfügung stehen;
- G. Personen, die im Rahmen von Geschlechtsanpassungen (gender reassignment) Veränderungen an ihrem Körper anstreben, den Zugang zu kompetenter, nichtdiskriminierender Behandlung, Versorgung und Betreuung ermöglichen;
- H. sicherstellen, dass alle Anbieter von Gesundheitsdienstleistungen ihre Klientinnen und Klienten und deren Partnerinnen und Partner nicht aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität diskriminieren, auch im Hinblick auf die Anerkennung als nächste Angehörige;
- I. im Bereich der Bildung und Weiterbildung die erforderlichen Maßnahmen und Programme verabschieden, damit die im Gesundheitssektor tätigen Personen allen Menschen den höchstmöglichen Standard der Gesundheitsfürsorge unter vollständiger Achtung der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität jedes Einzelnen bieten können.

18. Das Recht auf Schutz vor medizinischer Misshandlung

Niemand darf aufgrund seiner sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität gezwungen werden, sich irgendeiner Form von medizinischer oder psychologischer Behandlung, Untersuchung oder Maßnahme zu unterziehen, oder in eine medizinische Einrichtung eingewiesen werden. Entgegen anders lautender Beurteilungen sind die sexuelle Orientierung und die geschlechtliche Identität eines Menschen an und für sich keine Erkrankungen und sollen daher nicht behandelt, geheilt oder unterdrückt werden.

DIE STAATEN MÜSSEN

- A. alle erforderlichen gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen ergreifen, um vollständigen Schutz vor schädlichen medizinischen Praktiken, die aufgrund der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität vorgenommen werden, zu gewährleisten. Hierzu zählen auch Praktiken aufgrund von kulturell oder anderweitig begründeten Klischees über Verhaltensweisen, das körperliche Erscheinungsbild oder empfundene geschlechtsspezifische Normen (gender norms);
- B. alle erforderlichen gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass am Körper eines Kindes durch medizinische Verfahren bei dem Versuch, diesem eine bestimmte geschlechtliche Identität aufzuzwingen, irreversible Änderungen vorgenommen werden, ohne

dass die nach Aufklärung erfolgte freiwillige Einwilligung des Kindes entsprechend seinem Alter und seiner Reife und unter Beachtung des Prinzips, stets das Kindeswohl in den Vordergrund zu stellen, vorliegt;

- C. Mechanismen zum Schutz von Kindern einführen, die verhindern, dass Kindern medizinische Misshandlung droht oder sie dieser ausgesetzt sind;
- D. dafür sorgen, dass Menschen mit unterschiedlichen sexuellen Orientierungen und geschlechtlichen Identitäten vor unethischen oder unfreiwilligen medizinischen Verfahren oder Forschungsvorhaben auch im Zusammenhang mit Impfungen, Behandlungen oder Mikrobiziden gegen HIV/AIDS oder andere Erkrankungen geschützt werden;
- E. alle Vorschriften oder Programme zur Finanzierung der Gesundheitsversorgung einschließlich der Entwicklungshilfeprogramme, durch die derartige Misshandlungen gefördert, erleichtert oder auf andere Art ermöglicht werden könnten, überarbeiten und ändern;
- F. sicherstellen, dass sexuelle Orientierungen oder geschlechtliche Identitäten im Rahmen medizinischer oder psychologischer Behandlungen oder Beratungen weder explizit noch implizit als Erkrankungen betrachtet werden, die behandelt, geheilt oder unterdrückt werden sollten.

19. Das Recht auf Meinungsfreiheit und Äußerungsfreiheit

Jeder Mensch hat das Recht auf Meinungs- und Äußerungsfreiheit unabhängig von seiner sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität. Hierzu gehören auch der Ausdruck der Identität oder der Persönlichkeit unter anderem durch Sprache, Verhalten, Kleidung, körperliche Eigenschaften, Namenswahl sowie die Freiheit, Informationen und Gedankengut jeglicher Art mittels aller Medien und ohne Rücksicht auf Grenzen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten, auch über Menschenrechte, sexuelle Orientierungen und geschlechtliche Identitäten.

DIE STAATEN MÜSSEN

- A. alle erforderlichen gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen ergreifen, um die volle Meinungs- und Äußerungsfreiheit ohne Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität und unter gleichzeitiger Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu gewährleisten. Hierzu gehört das Recht auf den Empfang und die Weitergabe von Informationen und Gedankengut über sexuelle Orientierungen und geschlechtliche Identitäten sowie das damit zusammenhängende Eintreten für Rechtsansprüche, die Veröffentlichung von Material, Rundfunk- und Fernsehsendungen, die Organisation von oder die Teilnahme an Konferenzen sowie die Verbreitung von und der Zugang zu Informationen über „Safer Sex“;
- B. dafür sorgen, dass die Produkte und die Organisation staatlich kontrollierter Medien im Hinblick auf Fragen der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität pluralistisch und nichtdiskriminierend gestaltet sind und dass bei der Einstellung und Beförderung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in diesen

Einrichtungen keine Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität stattfindet;

- C. alle erforderlichen gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen ergreifen, um den vollen Genuss des Rechtes auf Ausdruck der Identität oder des Status der eigenen Person unter anderem durch Sprache, Verhalten, Kleidung, körperliche Eigenschaften und Namenswahl zu gewährleisten;
- D. sicherstellen, dass Vorstellungen über die öffentliche Ordnung, öffentliche Moral, öffentliche Gesundheit und öffentliche Sicherheit nicht genutzt werden, um in diskriminierender Weise die Ausübung der Meinungs- und Äußerungsfreiheit einzuschränken, durch die unterschiedliche sexuelle Orientierungen oder geschlechtliche Identitäten zum Ausdruck kommen;
- E. dafür sorgen, dass durch die Wahrnehmung der Rede- und Äußerungsfreiheit nicht die Rechte und Freiheiten von Personen unterschiedlicher sexueller Orientierungen und geschlechtlicher Identitäten verletzt werden;
- F. dafür sorgen, dass alle Menschen unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität in gleichem Maße Zugang zu Informationen und Gedankengut haben sowie an öffentlichen Debatten teilnehmen können.

20. Das Recht zur friedlichen Versammlung und Vereinigung

Jeder Mensch hat das Recht, sich friedlich zu versammeln und zu Vereinigungen zusammenzuschließen, auch zum Zweck friedlicher Demonstrationen, unabhängig von seiner sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität. Vereinigungen auf Grundlage der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität und Vereinigungen, die Informationen über oder zwischen Personen unterschiedlicher sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität verbreiten sowie die Kommunikation zwischen diesen unterstützen oder für deren Rechte eintreten, dürfen gegründet und müssen als Organisationen offiziell anerkannt werden, ohne dass eine Diskriminierung stattfindet.

DIE STAATEN MÜSSEN

- A. alle erforderlichen gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen ergreifen, um das Recht zu gewährleisten, sich zu Themen der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität friedlich zu organisieren, zusammenzuschließen, zu versammeln und für diese Themen einzutreten sowie die rechtliche Anerkennung für derartige Vereinigungen und Gruppen zu erlangen, ohne Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität;
- B. insbesondere dafür sorgen, dass Vorstellungen über die öffentliche Ordnung, öffentliche Moral, öffentliche Gesundheit und öffentliche Sicherheit nicht genutzt werden, um die Ausübung des Rechts auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zu friedlichen Zwecken allein deshalb einzuschränken, weil durch diese Ausübung unterschiedliche sexuelle Orientierungen oder geschlechtliche Identitäten zum Ausdruck kommen;

- C. dafür sorgen, dass unter keinen Umständen die Ausübung des Rechts auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zu friedlichen Zwecken aus Gründen erschwert wird, die mit der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität zusammenhängen. Darüber hinaus muss sichergestellt werden, dass Personen, die von diesem Recht Gebrauch machen, durch Polizeischutz und anderen physischen Schutz ausreichend Sicherheit vor Gewalt und Übergriffen geboten wird;
- D. Fortbildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen für Vollzugsorgane und andere einschlägige öffentliche Stellen bereitzustellen, damit sie diesen Schutz auch bieten können;
- E. sicherstellen, dass die Vorschriften zur Offenlegung von Informationen für freiwillige Zusammenschlüsse und Gruppen sich in der Praxis nicht diskriminierend auf solche Vereinigungen und Gruppen oder auf deren Mitglieder auswirken, die sich mit Fragen der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität befassen.

21. Das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

Jeder Mensch hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, unabhängig von seiner sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität. Der Staat darf sich zur Rechtfertigung von Gesetzen, Maßnahmen oder Praktiken, die Personen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität diskriminieren oder ihnen rechtlichen Schutz vorenthalten, nicht auf diese Rechte berufen.

DIE STAATEN MÜSSEN

- A. alle erforderlichen gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen ergreifen, um das Recht aller Menschen zu gewährleisten, unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität religiöse und nicht-religiöse Überzeugungen zu pflegen und ohne Einmischung in ihre Überzeugung und ohne Zwang oder die Auferlegung von Überzeugungen allein oder gemeinsam mit anderen auszuüben;
- B. dafür sorgen, dass der Ausdruck, die Ausübung sowie die Förderung unterschiedlicher Meinungen, Überzeugungen und Glaubensvorstellungen im Hinblick auf sexuelle Orientierungen und geschlechtliche Identitäten im Einklang mit den Menschenrechten stehen.

22. Das Recht auf Freizügigkeit

Jeder Mensch, der sich rechtmäßig in einem Staat aufhält, besitzt unabhängig von seiner sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität das Recht auf Freizügigkeit und freie Wahl des Aufenthaltsortes innerhalb der Grenzen dieses Staates. Die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität dürfen nicht als Gründe für die Beschränkung

oder Verweigerung der Einreise oder Rückkehr eines Menschen in einen oder der Ausreise aus einem Staat angeführt werden. Dies gilt auch für den Heimatstaat der betreffenden Person.

DIE STAATEN MÜSSEN

- A. alle erforderlichen gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen ergreifen, um allen Menschen unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer geschlechtlichen Identität das Recht auf Freizügigkeit und freie Wahl des Aufenthaltsortes zu garantieren.

23. Das Recht, Asyl zu suchen

Jeder Mensch hat das Recht, zum Schutz vor Verfolgung in einem anderen Land um Asyl zu bitten und Asyl zu genießen. Dies gilt auch für Verfolgungen im Zusammenhang mit der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität einer Person. Kein Staat darf Menschen in einen Staat verbringen oder ausweisen oder an diesen ausliefern, wenn die betroffenen Personen die begründete Furcht haben, dort aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität Folter, Verfolgung oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe ausgesetzt zu sein.

DIE STAATEN MÜSSEN

- A. Gesetze überprüfen, ändern und verabschieden, um dafür zu sorgen, dass die begründete Furcht vor Verfolgung aufgrund der sexuellen Orientierung oder der geschlechtlichen Identität als Asylgrund und Grund für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft anerkannt wird;
- B. verhindern, dass Asylsuchende aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder ihrer geschlechtlichen Identität durch politische Maßnahmen oder Praktiken diskriminiert werden;
- C. sicherstellen, dass kein Mensch in einen Staat verbracht, ausgewiesen oder an diesen ausgeliefert wird, wenn die betroffene Person die begründete Furcht hat, dort aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität Folter, Verfolgung oder einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe ausgesetzt zu sein.

24. Das Recht auf Gründung einer Familie

Jeder Mensch hat unabhängig von seiner sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität das Recht, eine Familie zu gründen. Es gibt die unterschiedlichsten Formen von Familien. Keine Familie darf aufgrund der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität eines ihrer Mitglieder diskriminiert werden.

DIE STAATEN MÜSSEN

- A. alle erforderlichen gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen ergreifen, um das Recht auf Gründung einer Familie ohne Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität zu gewährleisten. Dies gilt auch für den Zugang zu Adoption und medizinisch unterstützter Fortpflanzung (einschließlich Samenspenden);
- B. sicherstellen, dass die unterschiedlichen Familienformen durch Gesetze und politische Maßnahmen anerkannt werden, darunter auch solche Formen, die nicht auf direkte Abstammung oder eine Ehe zurückgehen, und alle erforderlichen gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, dass Familien aufgrund der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität eines ihrer Mitglieder diskriminiert werden, auch nicht im Hinblick auf Sozialleistungen für Familien und andere staatliche Leistungen sowie in Bezug auf die Arbeitswelt und Einwanderung;
- C. alle erforderlichen gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen ergreifen, um dafür zu sorgen, dass bei sämtlichen Handlungen und Entscheidungen im Zusammenhang mit Kindern von Seiten öffentlicher oder privater Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder gesetzgebenden Organen das Kindeswohl stets im Vordergrund steht und die sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität des Kindes oder eines anderen Familienangehörigen oder einer anderen Person nicht als unvereinbar mit dem Kindeswohl gelten;
- D. bei sämtlichen Handlungen und Entscheidungen im Zusammenhang mit Kindern sicherstellen, dass Kinder, die sich eine persönliche Meinung bilden können, von dem Recht Gebrauch machen können, diese Meinung frei zu äußern, und dass diese Meinung entsprechend dem Alter und der Reife des Kindes gebührend berücksichtigt wird;
- E. alle erforderlichen gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen ergreifen, um dafür zu sorgen, dass in Staaten, die gleichgeschlechtliche (same-sex) Ehen oder eingetragene Lebenspartnerschaften anerkennen, alle Ansprüche, Vorrechte, Pflichten und Vorteile, die für verheiratete oder in eingetragenen Lebenspartnerschaften lebende Partner und Partnerinnen unterschiedlichen Geschlechts (sex) gelten, in gleichem Maße auch für verheiratete oder in eingetragenen Lebenspartnerschaften lebende Partner bzw. Partnerinnen gleichen Geschlechts (sex) gelten;
- F. alle erforderlichen gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen ergreifen, um dafür zu sorgen, dass alle Ansprüche, Vorrechte, Pflichten und Leistungen, die für unverheiratete Partnerinnen und Partner unterschiedlichen Geschlechts (sex) gelten, in gleichem Maße für unverheiratete Partnerinnen bzw. Partner gleichen Geschlechts (sex) gelten;
- G. dafür sorgen, dass Ehen und andere rechtlich anerkannte Partnerschaften nur bei freiwilliger und vollständiger Zustimmung der potenziellen Ehegatten oder Partnerinnen und Partner eingegangen werden dürfen.

25. Das Recht auf Teilhabe am öffentlichen Leben

Jede Bürgerin und jeder Bürger hat das Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten teilzunehmen; dies beinhaltet das Recht, für ein Amt zu kandidieren und an der Gestaltung politischer Maßnahmen mitzuwirken, die sich auf ihre bzw. seine Lebensbedingungen auswirken, sowie das Recht, im gleichen Umfang wie alle anderen Menschen und ohne Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität Zugang zu allen Ebenen des öffentlichen Dienstes und der Beschäftigung in öffentlichen Ämtern, darunter auch zum Polizei- und Militärdienst, zu erhalten.

DIE STAATEN MÜSSEN

- A. Gesetze überprüfen, ändern und verabschieden, um den vollen Genuss des Rechts auf Teilhabe am öffentlichen und politischen Leben und entsprechenden Angelegenheiten sicherzustellen, unter Einbeziehung sämtlicher Ebenen des Staatsdienstes und der Beschäftigung in öffentlichen Ämtern, einschließlich des Polizei- und Militärdienstes, ohne Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität einer Person und unter vollständiger Achtung derselben;
- B. sämtliche geeigneten Maßnahmen ergreifen, um Klischees und Vorurteile über sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität zu beseitigen, durch die die Teilhabe am öffentlichen Leben verhindert oder eingeschränkt wird;
- C. jedem Menschen ohne Diskriminierung aufgrund seiner sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität und unter vollständiger Achtung derselben das Recht gewähren, an der Gestaltung politischer Maßnahmen mitzuwirken, die sich auf seine Lebensbedingungen auswirken.

26. Das Recht auf Teilhabe am kulturellen Leben

Jeder Mensch hat unabhängig von seiner sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität das Recht, ungehindert am kulturellen Leben teilzunehmen und durch kulturelle Teilhabe die Vielfalt sexueller Orientierungen und geschlechtlicher Identitäten auszudrücken.

DIE STAATEN MÜSSEN

- A. alle erforderlichen gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen ergreifen, damit alle Menschen unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität und unter vollständiger Achtung derselben die Möglichkeit haben, sich am kulturellen Leben zu beteiligen;
- B. den Dialog und die gegenseitige Achtung zwischen Vertreterinnen und Vertretern der unterschiedlichen im betreffenden Staat vorhandenen kulturellen Gruppen, auch zwischen Gruppen, die im Hinblick auf die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität unterschiedliche Ansichten vertreten, in

Übereinstimmung mit den im vorliegenden Prinzipien genannten Menschenrechte fördern.

27. Das Recht auf die Förderung von Menschenrechten

Jeder Mensch hat ohne Diskriminierung aufgrund seiner sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität das Recht, allein oder gemeinsam mit anderen den Schutz und die Durchsetzung von Menschenrechten auf nationaler und internationaler Ebene zu fördern. Hierzu gehören auch Aktivitäten, die auf die Förderung und die Verteidigung der Rechte von Personen unterschiedlicher sexueller Orientierungen und geschlechtlicher Identitäten abzielen, sowie das Recht, neue Menschenrechtsnormen auszuarbeiten, zu erörtern und für deren Anerkennung einzutreten.

DIE STAATEN MÜSSEN

- A. alle erforderlichen gesetzgeberischen, administrativen und sonstigen Maßnahmen ergreifen, um ein positives Umfeld für Aktivitäten zur Förderung, Verteidigung und Verwirklichung von Menschenrechten zu schaffen, darunter auch von Menschenrechten, die sich auf die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität beziehen;
- B. sämtliche geeigneten Maßnahmen zur Bekämpfung von Handlungen oder Kampagnen ergreifen, die gegen Menschenrechtsverteidigerinnen und -Verteidiger, die sich mit Fragen der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität befassen, sowie gegen Menschenrechtsverteidigerinnen und -Verteidiger unterschiedlicher sexueller Orientierungen und geschlechtlicher Identitäten gerichtet sind;
- C. dafür sorgen, dass Menschenrechtsverteidigerinnen und -Verteidiger unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität und unabhängig von den Menschenrechtsfragen, für die sie eintreten, ohne Diskriminierung Zugang zu nationalen und internationalen Menschenrechtsorganisationen und den entsprechenden Organen haben und sich in diese einbringen sowie mit diesen kommunizieren können;
- D. sicherstellen, dass Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiget, die sich mit Fragen der sexuellen Orientierung und geschlechtlichen Identität befassen, vor jeder Art von Gewalt, Bedrohungen, Vergeltungsaktionen, de facto oder de jure vorhandener Diskriminierung, Druck oder anderen willkürlichen Handlungen von Seiten des Staates oder nichtstaatlicher Akteure in Reaktion auf ihre Menschenrechtsaktivitäten geschützt sind. Ebenso muss sichergestellt werden, dass Menschenrechtsverteidigerinnen und -verteidiget unabhängig von der Frage, mit welchen Themen sie sich befassen, vor solchen Behandlungen, die auf ihre sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität zurückgehen, geschützt werden;
- E. die Anerkennung und offizielle Zulassung von Organisationen unterstützen, die die Menschenrechte von Personen unterschiedlicher sexueller Orientierungen und geschlechtlicher Identitäten auf nationaler und internationaler Ebene unterstützen und verteidigen.

28. Das Recht auf wirksamen Rechtsschutz und Wiedergutmachung

Jedes Opfer einer Menschenrechtsverletzung - dies schließt auch Rechtsverletzungen aufgrund der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität ein —, hat das Recht auf wirksame, angemessene und ausreichende Rechtsmittel. Maßnahmen mit dem Ziel, Menschen unterschiedlicher sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität zu Entschädigungen zu verhelfen oder ihnen eine angemessene Förderung zu sichern, sind integraler Bestandteil des Rechts auf wirksamen Rechtsschutz und Wiedergutmachung.

DIE STAATEN MÜSSEN

- A. die erforderlichen rechtlichen Verfahren schaffen, auch durch die Änderung von Gesetzen und politischen Maßnahmen, damit Personen, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität Opfer von Menschenrechtsverletzungen geworden sind, Zugang zu vollständiger Wiedergutmachung im Wege der Restitution, Entschädigung, Rehabilitierung, Genugtuung, Garantie der Nichtwiederholung und/oder anderer geeigneter Mittel erhalten;
- B. gewährleisten, dass die Rechtsmittel zügig bearbeitet und vollstreckt werden;
- C. sicherstellen, dass funktionierende Institutionen und Normen für die Bereitstellung von Rechtsmitteln und Wiedergutmachung geschaffen werden und alle damit befassten Personen an Fortbildungsmaßnahmen zu Menschenrechtsverletzungen, die auf sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität zurückzuführen sind, teilnehmen;
- D. dafür sorgen, dass alle Menschen Zugang zu den notwendigen Informationen über die Verfahren zur Erlangung von Rechtsschutz und Wiedergutmachung haben;
- E. sicherstellen, dass Personen, die die Kosten für die Erlangung von Wiedergutmachung nicht tragen können, entsprechende finanzielle Unterstützung erhalten, und dass sämtliche weiteren finanziellen oder anderweitigen Hindernisse im Hinblick auf die Erlangung von Wiedergutmachung beseitigt werden;
- F. die Durchführung von Fortbildungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen gewährleisten, darunter Maßnahmen, die sich an Lehrende, Studierende, Schülerinnen und Schüler aller Stufen des öffentlichen Bildungswesens sowie an Berufsverbände und Personen richten, die gegen Menschenrechte verstoßen könnten, um die Achtung und Einhaltung von internationalen Menschenrechtsnormen in Übereinstimmung mit den vorliegenden Prinzipien zu fördern sowie gegen diskriminierende Haltungen aufgrund der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität vorzugehen.

29. Verantwortlichkeit

Jede Person, deren Menschenrechte einschließlich der in den vorliegenden Prinzipien angesprochenen Rechte verletzt wurden, hat Anspruch darauf, dass diejenigen, die direkt oder indirekt für diese Rechtsverletzung verantwortlich sind, unabhängig davon, ob es sich um Behördenvertreter handelt oder nicht, auf eine Art und Weise für ihr Handeln zur Verantwortung gezogen werden, die der Schwere der Rechtsverletzung angemessen ist. Es darf keine Straffreiheit für Personen geben, die Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit sexueller Orientierung oder geschlechtlicher Identität begehen.

DIE STAATEN MÜSSEN

- A. geeignete, leicht zugängliche und wirksame straf- und zivilrechtliche sowie administrative und sonstige Verfahren sowie Überwachungsmechanismen schaffen, um dafür zu sorgen, dass Personen, die Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit sexueller Orientierung oder geschlechtlicher Identität begehen, zur Verantwortung gezogen werden können;
- B. sicherstellen, dass alle Anschuldigungen in Bezug auf Straftaten, die aufgrund der tatsächlichen oder vermuteten sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität des Opfers begangen wurden — dies beinhaltet auch die in den vorliegenden Prinzipien beschriebenen Straftaten —, umgehend gründlich untersucht und die Verantwortlichen bei entsprechender Beweislage strafrechtlich verfolgt, vor Gericht gestellt und angemessen bestraft werden;
- C. unabhängige und wirksame Institutionen und Verfahren für die Überwachung der Erarbeitung und Umsetzung von Gesetzen und Maßnahmen schaffen, um die Beseitigung von Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität sicherzustellen;
- D. alle Hindernisse beseitigen, die verhindern könnten, dass Personen, die Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit sexueller Orientierung oder geschlechtlicher Identität begangen haben, für ihr Handeln zur Verantwortung gezogen werden.

Weitere Empfehlungen

Alle Mitglieder der Gesellschaft und der Internationalen Gemeinschaft stehen im Hinblick auf die Verwirklichung der Menschenrechte in der Pflicht. Deshalb empfehlen wir, dass

- A. der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte diese Prinzipien billigt, deren Umsetzung auf der ganzen Welt fördert und diese in die Arbeit des Hochkommissars für Menschenrechte der Vereinten Nationen integriert, darunter auch in die Feldaktivitäten vor Ort;
- B. der Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen diese Prinzipien anerkennt, sich intensiv mit Menschenrechtsverletzungen aufgrund sexueller Orientierung oder geschlechtlicher Identität befasst und die Einhaltung dieser Prinzipien durch die einzelnen Staaten unterstützt;

- C. im Rahmen der Sonderverfahren der Vereinten Nationen zum Schutz der Menschenrechte auch Menschenrechtsverletzungen, die aufgrund einer bestimmten sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität begangen werden, gebührend berücksichtigt und die vorliegenden Prinzipien in die Umsetzung ihrer jeweiligen Mandate einbezogen werden;
- D. der Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen gemäß seiner Resolution 1996/31 nichtstaatliche Organisationen anerkennt und akkreditiert, deren Ziel die Förderung und Verteidigung der Menschenrechte von Personen unterschiedlicher sexueller Orientierungen und geschlechtlicher Identitäten ist;
- E. die Menschenrechtsvertragsorgane der Vereinten Nationen die vorliegenden Prinzipien nachdrücklich in die Umsetzung ihres jeweiligen Mandats sowie in ihr Fallrecht und die Prüfung der Länderberichte einbeziehen und gegebenenfalls Allgemeine Empfehlungen (General Comments) oder andere interpretierende Texte zur Anwendung der internationalen Menschenrechte auf Menschen unterschiedlicher sexueller Orientierungen und geschlechtlicher Identitäten verabschieden;
- F. die Weltgesundheitsorganisation und UNAIDS Richtlinien für die Bereitstellung einer geeigneten Gesundheitsfürsorge und geeigneter Gesundheitsdienste erarbeiten, die auf die gesundheitlichen Bedürfnisse von Personen im Zusammenhang mit deren sexueller Orientierung oder geschlechtlicher Identität und unter vollständiger Achtung ihrer Würde und Menschenrechte eingehen;
- G. der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge die vorliegenden Prinzipien in die Bemühungen zum Schutz von Personen einbezieht, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität verfolgt werden oder begründete Furcht vor Verfolgung haben, und dafür sorgt, dass niemand aufgrund seiner sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität in Bezug auf den Erhalt humanitärer Hilfe oder anderer Dienste oder bei der Bestimmung der Flüchtlingseigenschaft benachteiligt wird;
- H. regionale und subregionale zwischenstaatliche Organisationen, die sich für Menschenrechte einsetzen, ebenso wie regionale Menschenrechtsvertragsorgane dafür sorgen, dass die Förderung der vorliegenden Prinzipien ein fester Bestandteil bei der Umsetzung der Mandate ihrer unterschiedlichen Menschenrechtsmechanismen, der entsprechenden Verfahren und anderer Vereinbarungen und Initiativen wird;
- I. regionale Gerichtshöfe für Menschenrechte die Grundsätze der vorliegenden Prinzipien, die für die von ihnen auszulegenden Menschenrechtsverträge relevant sind, nachdrücklich in ihr sich entwickelndes Fallrecht zu sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität integrieren;
- J. nichtstaatliche Organisationen, die sich auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene mit Menschenrechtsfragen befassen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandates die Achtung der vorliegenden Prinzipien fördern;

- K. humanitäre Organisationen die vorliegenden Prinzipien bei allen humanitären oder Hilfeleistungen berücksichtigen und bei der Bereitstellung von Hilfe und anderen Diensten jegliche Diskriminierung von Menschen aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität unterlassen;
- L. nationale Menschenrechtsinstitutionen die Beachtung der vorliegenden Prinzipien durch staatliche und nichtstaatliche Akteure fördern sowie die Unterstützung und Verteidigung der Menschenrechte von Personen unterschiedlicher sexueller Orientierungen oder geschlechtlicher Identitäten in ihre Arbeit einbeziehen;
- M. Berufsverbände, auch solche aus dem medizinischen, straf- und zivilrechtlichen Sektor sowie dem Bildungssektor, ihre Praktiken und Richtlinien überprüfen, um zu gewährleisten, dass sie die Umsetzung der vorliegenden Prinzipien nachdrücklich fördern;
- N. Unternehmen die wichtige Rolle, die sie zum einen im Hinblick auf die Einhaltung der vorliegenden Prinzipien gegenüber ihrer eigenen Belegschaft und zum anderen bei der Durchsetzung der Prinzipien auf nationaler und internationaler Ebene spielen, anerkennen und entsprechend handeln;
- O. die Massenmedien die Verbreitung von Klischees in Bezug auf die sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität vermeiden und die Toleranz und Anerkennung der vielfältigen sexuellen Orientierungen und geschlechtlichen Identitäten fördern sowie das Bewusstsein für diese Fragen schärfen;
- P. staatliche und private Geldgeber nichtstaatlichen und anderen Organisationen finanzielle Unterstützung für die Förderung und Verteidigung der Menschenrechte von Personen unterschiedlicher sexueller Orientierungen und geschlechtlicher Identitäten zur Verfügung stellen.

DIE VORLIEGENDEN AUSGEFÜHRTEN PRINZIPIEN UND EMPFEHLUNGEN stellen die Anwendung der internationalen Menschenrechte auf das Leben und die Erfahrungen von Menschen unterschiedlicher sexueller Orientierungen und geschlechtlicher Identitäten dar. Keinesfalls dürfen diese Prinzipien ganz oder teilweise so ausgelegt werden, dass sie die durch internationales, regionales oder nationales Recht bzw. durch entsprechende Standards anerkannten Rechte und Freiheiten dieser Menschen in irgendeiner Weise einschränken.

Verbot und Verhütung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung (Afrikanische Kommission für Menschenrechte und Rechte der Völker)

Vitit Muntarbhorn (Thailand), Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen für die Menschenrechtssituation in Nordkorea und Rechtsprofessor an der Chulalongkorn University, Thailand (Co-Vorsitzender des Treffens der Expertinnen und Experten)

Lawrence Mute (Kenia), Beauftragter des kenianischen nationalen Menschenrechtsausschusses

Manfred Nowak (Österreich), Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen über Folter, Mitglied der Internationalen Juristenkommission, Professor für Menschenrechte an der Universität Wien und Direktor des Ludwig-Boltzmann-Instituts für Menschenrechte

Ana Elena Obando Mendoza (Costa Rica), Feministin und Anwältin, Aktivistin für die Menschenrechte von Frauen, internationale Beraterin

Michael O'Flaherty (Irland), Mitglied des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen, Professor für angewandte Menschenrechte und Co-Direktor des Human Rights Law Centre der University of Nottingham, Großbritannien (Berichtersteller für die Entwicklung der Yogyakarta-Prinzipien)

Sunil Pant (Nepal), Präsident der „Blue Diamond Society“, Nepal

Dimitrina Petrova, (Bulgarien), Executive Director von „The Equal Rights Trust“

Rudi Mohammed Rizki (Indonesien), Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen für Internationale Solidarität, Dozent und Vizedekan für akademische Angelegenheiten des Fachbereichs Recht der University of Padjadjaran, Indonesien

Mary Robinson (Irland), Gründerin von „Realizing Rights: The Ethical Globalization Initiative“, Präsidentin a. D. der Republik Irland und ehemalige Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte

Nevena Vuckovic Sahovic (Serbien), Mitglied des Ausschusses der Vereinten Nationen für die Rechte des Kindes und Vorsitzende des Zentrums für Kinderrechte, Belgrad, Serbien

Martin Scheinin (Finnland), Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen für Förderung und den Schutz der Menschenrechte bei der Bekämpfung des Terrorismus, Professor für Staats- und Völkerrecht und Direktor des Instituts für Menschenrechte, Abo Akademi University, Finnland

Wan Yanhai (China), Gründer des „AIZHI Action Project“ und Leiter des AIZHIXING Instituts für gesundheitliche Aufklärung, Peking

Stephen Whittle (Großbritannien), Professor für Gleichstellungsrecht an der Manchester Metropolitan University, Großbritannien

Roman Wieruszewski (Polen), Mitglied des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen und Leiter des Zentrums für Menschenrechte in Poznan (Posen), Polen

Robert Wintemute (Kanada und Großbritannien), Professor für Menschenrechte, Fachbereich Recht, King's College London, Großbritannien

Schriftenreihe der Hirschfeld-Eddy-Stiftung